



Allgemeine Hinweise zur Probezeit, den einzubringenden Halbjahresleitungen, der Ermittlung der Durchschnittsnote und den unterschiedlichen Abschlüssen an der Beruflichen Oberschule

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im Folgenden finden Sie Hinweise zur Probezeit, den möglichen Abschlüssen und den dazu erforderlichen einzubringenden Halbjahresleitungen sowie zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Abschlüsse. Hilfreiche Excel-Berechnungsformulare finden Sie dazu auch auf unserer Homepage unter <http://fosbos-badtoelz.org> Hinweise zur Abschlussprüfung.

1. Probezeit (§8 FOBOSO) / Schuljahr bestehen

Der Probezeit unterliegt, wer in die Vorklasse oder die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule eintritt. Diese endet zum Ende des ersten Schulhalbjahres. Zum Ablauf dieser wird festgestellt, ob bei einer **Gesamtwürdigung der Leistungen** der Schülerin oder des Schülers damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel des Schuljahres erreicht.

Die Probezeit für o.g. Klassen bzw. das Schuljahr für alle Klassen **sind bestanden**, wenn in den Notenpunktzahlen (gemäß §§ 21 und 22 FOBOSO)

- a. in allen Fächern mindestens 4 Punkte,
- b. in einem Fach 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Fünffache der Anzahl der Fächer,
- c. in zwei Fächern 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer oder
- d. in einem Fach 0 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer

erreicht wurden.

und (nur in FOS11 gem. § 13 und § 22 FOBOSO):

in der fachpraktischen Ausbildung mindestens 4 Punkte pro Halbjahr (für Probezeit: im ersten Halbjahr) vorliegen und am Ende der Klasse 11 in beiden Halbjahren zusammen mindestens 10 Punkte erreicht wurden.

Besonderheit: Für Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 in der Vorklasse der Fachoberschule in keinem Pflichtfach eine schlechtere Jahresnote als 3 erzielt haben, erstreckt sich die Probezeit nur auf die fachpraktische Ausbildung.



2. Mögliche Abschlüsse

Fachhochschulreife	Fachgebundene Hochschulreife	Allgemeine Hochschulreife
nach der 12. Jahrgangsstufe	nach der 13. Jahrgangsstufe Fachoberschule: Mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in der Fachhochschulreife können Sie fakultativ die Jahrgangsstufe 13 besuchen. Berufsoberschule: Mit erfolgreich abgelegtem Fachabitur oder Abschluss der Jahrgangsstufe 12, wenn dort in sämtlichen Pflicht- und Wahlpflichtfächern jeweils mindestens 4 Jahrespunkte erzielt wurden, können Sie fakultativ die Jahrgangsstufe 13 besuchen.	
	ohne zweite Fremdsprache	mit zweiter Fremdsprache
Mit erfolgreichem Abschluss der Jahrgangsstufe 12 erwerben Sie die allgemeine Fachhochschulreife. Dieser Abschluss berechtigt Sie zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) in einem beliebigen Studiengang.	Mit erfolgreichem Abschluss der Jahrgangsstufe 13 ohne Nachweis einer zweiten Fremdsprache erwerben Sie die fachgebundene Hochschulreife, die Sie zum Studium an Universitäten in Ihrem Profilbereich berechtigt.	Mit dem Nachweis einer zweiten Fremdsprache erwerben Sie zusätzlich die allgemeine Hochschulreife, die Sie zum Studium aller Fächer an Universitäten berechtigt. Den Nachweis der zweiten Fremdsprache können Sie über drei Wege erbringen: Entweder über versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache an einer zuvor besuchten Schule oder über zweijährigen Wahlpflichtunterricht im Umfang von 4 Wochenstunden an der Beruflichen Oberschule in den Jahrgangsstufen 12 und 13. Die dritte Möglichkeit ist eine nachträgliche Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.



3. Einzubringende Leistungen

Fachoberschule Jahrgangsstufe 12

Einzubringende Leistungen	Höchst-punktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Abschlussprüfungen, je dreifach gewertet	180	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
fachpraktische Ausbildung	30	Jahrgangsstufe 11 bestanden
25 weitere Halbjahresergebnisse, darunter keine Halbjahres- ergebnisse aus nicht einbringungsfähigen Fächern. Überzählige Leistungen in einbringungsfähigen Fächern sind zu streichen. Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	375	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung erfüllt sein muss
Summe	585	mindestens 195 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 234 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten



Berufsoberschule Jahrgangsstufe 12

Einzubringende Leistungen	Höchst-punktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Abschlussprüfungen, je zweifach gewertet	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
17 weitere Halbjahresergebnisse, darunter keine Halbjahres- ergebnisse aus nicht einbringungsfähigen Fächern. Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	255	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung erfüllt sein muss
Summe	375	mindestens 125 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 150 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten



Fachoberschule und Berufsoberschule Jahrgangsstufe 13

Einzubringende Leistungen	Höchst-punktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten, kein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten
Seminarfach, zweifach	30	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9) Für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife über den Unterricht sind beide Halbjahresergebnisse aus der zweiten Fremdsprache einzubringen.
16 weitere Halbjahresergebnisse, darunter keine Halbjahresergebnisse aus nicht einbringungsfähigen Fächern. Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	240	
Summe	390	mindestens 130 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten



Bei Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache **durch die Ergänzungsprüfung** (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung **zusätzlich** in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesen Fällen	Voraussetzungen für das Bestehen
420	mindestens 140 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 168 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

4. Ermittlung der Durchschnittsnote

Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote $S = 17/3 - 5 \cdot E/M$

Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

gez. Gabriele Zeiler, StDin
Ständige Vertreterin des Schulleiters